

Satzung

Sportgemeinschaft 1900
Aulendorf e.V.



Inhalt

Sportgemeinschaft 1900
Aulendorf e.V.
Geschäftsstelle
Tobelesch 9
88326 Aulendorf
Telefon: 07525/9240991
E-Mail: info@sg-aulendorf.de

Hinweis:
Aufgrund der besseren Lesbarkeit
haben wir im nachfolgenden Text
auf die zusätzliche Nennung der
weiblichen Form verzichtet.
Dessen ungeachtet ist das Enga-
gement der Sportlerinnen,
Übungsleiterinnen und Amts-
inhaberinnen für die SGA von
unschätzbarem Wert.

§1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§2	Zweck des Vereins.....	3
§3	Mitgliedschaft	3
§4	Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	4
§5	Beiträge und Gebühren.....	5
§6	Beendigung der Mitgliedschaft.....	5
§7	Organe des Vereins.....	6
§8	Haftung der Organmitglieder und Vertreter	6
§9	Vergütung der Organmitglieder	7
§10	Die Delegiertenversammlung.....	7
§11	Ordentliche Delegiertenversammlung	8
§12	Außerordentliche Delegiertenversammlung	8
§13	Zuständigkeit der Delegiertenversammlung	9
§14	Neuwahlen	9
§15	Der Vorstand	10
§16	Vertretung	10
§17	Der Gesamtausschuss	11
§18	Beschlussfassung	11
§19	Vereinsjugend	11
§20	Ordnungen	12
§21	Strafbestimmungen.....	12
§22	Kassenprüfer.....	13
§23	Abteilungen.....	13
§24	Zweigvereine e.V.....	14
§25	Datenschutz	14
§26	Auflösung	15
§27	In-Kraft-Treten.....	15

Satzung der Sportgemeinschaft 1900 Aulendorf e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) ¹Der Verein trägt den Namen „Sportgemeinschaft 1900 Aulendorf e.V.“, als Abkürzungen „SG Aulendorf“ und „SGA“.
- (2) ¹Der Verein hat seinen Sitz in Aulendorf und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Waldsee eingetragen.
- (3) ¹Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (4) ¹Die Farben des Vereins sind schwarz und gelb.
- (5) ¹Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB). ²Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§2 Zweck des Vereins

- (1) ¹Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. ²Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. ³Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ⁴Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) ¹Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. ³Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd oder unverhältnismäßig sind, begünstigt werden.
- (3) ¹Der Verein ist Rechtsnachfolger der nachfolgenden früheren Aulendorfer Turn- und Sportvereine:
 - Radlerzunft Aulendorf, gegründet 1898
 - Turnverein Aulendorf, gegründet 1912
 - Fußballverein Aulendorf, gegründet 1920 und der
 - Reichsbahnsportgemeinschaft Aulendorf

§3 Mitgliedschaft

- (1) ¹Mitglied kann jede natürliche Person werden. ²Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. ³Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und -pflichten gilt. ⁴Diese verpflichten

sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge gem. § 5 dieser Satzung in Verbindung mit der Beitragsordnung bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird. ⁵Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. ⁶Die Aufnahme kann ohne Begründung schriftlich abgelehnt werden. ⁷Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. ⁸Gleichzeitig wird evtl. eine von der Delegiertenversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr gem. der Beitragsordnung fällig.

- (2) ¹Mitglieder, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (3) ¹Eine Mitgliedschaft in der SGA berechtigt Mitgliedschaften in allen Abteilungen und Zweigvereinen. ²Aufnahmegebühren oder Zusatzbeiträge von den Abteilungen und Zweigvereinen können anfallen.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) ¹Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane, der Abteilungen und der Zweigvereine verbindlich. ²Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (2) ¹Jedes Mitglied über 16 Jahren ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts im Sinne dieser Satzung in Delegiertenversammlungen teilzunehmen. ²Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu den Bedingungen der Abteilungen und Zweigvereine zu benutzen. ³Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen und Zweigvereinen des Vereins nach Maßgabe der jeweiligen Abteilungs- und Zweigvereinsbestimmungen Sport treiben.
- (3) ¹Jedes Mitglied besitzt 10 Mitgliedspunkte, die es nach freiem Ermessen den Abteilungen und Zweigvereinen zuordnen kann.
- (4) ¹Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. ²Dazu gehört insbesondere:
 - a) Die Mitteilung von Anschriftenänderungen.
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren.
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.).

³Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. a), b) und c) nicht mitgeteilt hat, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. ⁴Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet. ⁵Über den Erlass von in Rechnung gestellten Gebühren entscheidet der Gesamtausschuss.

§5 Beiträge und Gebühren

- (1) ¹Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. ²Zu zahlen sind alle Beiträge und Gebühren gem. der Beitragsordnung des Vereins. ³Der Beitragseinzug erfolgt grundsätzlich mittels SEPA-Lastschriftmandat.
- (2) ¹Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. ²Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Delegiertenversammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluss. ³Pro Mitgliedsjahr darf die Umlage nicht mehr als das Zweifache des Jahresbeitrages betragen.
- (3) ¹Abteilungen und Zweigvereine können auf Beschluss der jeweiligen Mitgliederversammlung und mit Zustimmung des Gesamtausschusses Sonderbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. ²Mitglieder sind bei Eintritt darüber zu informieren. ³Eine reine Punktevergabe gem. § 4 Abs. 3 dieser Satzung führt nicht zur Erhebung eines Zusatzbeitrages. ⁴Lediglich die aktive Teilnahme berechtigt die Abteilungen und Zweigvereine den Zusatzbeitrag dem Mitglied in Rechnung zu stellen.
- (4) ¹Ehrenmitglieder gem. § 3 Abs. 2 dieser Satzung sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. ²Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag besondere Beitragserleichterungen zu gewähren, die nicht in der Beitragsordnung geregelt sind.
- (5) ¹Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und beitragsmäßig veranlagt. ²Die betroffenen Mitglieder werden durch den Verein informiert. ³Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied ein Sonderkündigungsrecht von zwei Monaten rückwirkend nach dem Beitragseinzug. ⁴Eine rückwirkende Kündigung ist ausgeschlossen, wenn das Mitglied bereits an einem Angebot des Vereins teilgenommen hat.
- (6) ¹Entstehen dem Verein im Zusammenhang mit den Mitgliedsbeiträgen Kosten, kann er Gebühren gem. der Beitragsordnung erheben.
- (7) ¹Gerät ein Mitglied in eine wirtschaftliche Notlage, kann der Vorstand den Mitgliedsbeitrag stunden, ermäßigen oder erlassen.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) ¹Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. ²Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
- (2) ¹Der freiwillige Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen. ²Er muss bis 30.11. getätigt sein und kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.
- (3) ¹Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtausschusses von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Bei-

trags im Rückstand ist. ²Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. ³Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

- (4) ¹Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. ²Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Gesamtausschusses, bei der mindestens 2/3 der Gesamtausschussmitglieder anwesend sein müssen. ³Ausschließungsgründe sind insbesondere grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder Beschlüsse des Vereins, der Abteilungen, der Zweigvereine oder der Verbände. Schädigung des Ansehens des Vereins.
- (5) ¹Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens einem Monat Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. ²Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. ³Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Delegiertenversammlung einlegen. ⁴Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. ⁵Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Delegiertenversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. ⁶Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. ⁷Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
- (6) ¹Ausscheidende Mitglieder haben keine Ansprüche auf Zahlung eines Anteils am Vereinsvermögen.

§7 Organe des Vereins

- a) Die Delegiertenversammlung (§§ 10-14)
- b) Der Vorstand (§ 15)
- c) Der Gesamtausschuss (§ 17)
- d) Der Jugendausschuss (Jugendordnung)

§8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

- (1) ¹Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. ²Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§9 Vergütung der Organmitglieder

- (1) ¹Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. ²Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt.
- (2) ¹Der Gesamtausschuss kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des Einkommensteuergesetzes beschließen.

§10 Die Delegiertenversammlung

- (1) ¹Die Delegiertenversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins. ²Jedes Mitglied kann daran teilnehmen. ³Sie ist vom 1. Vorsitzenden einzuberufen, bei Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden. ⁴Die Einberufung hat mindestens 4 Wochen zuvor zu erfolgen durch Veröffentlichung in der Tagespresse oder in einer sonstigen geeigneten, jedem Mitglied zugänglichen Weise unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (2) ¹Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 14 Tage vor der Delegiertenversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein. ²Soweit es sich dabei um Anträge zur Änderung der Satzung handelt, sind diese unverzüglich gem. § 10 Abs. 1 Satz 4 zu veröffentlichen.
- (3) ¹Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig. ²Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. ³Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. ⁴Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Delegierten nötig. ⁵Wird eine Satzungsänderung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, neu eingefügt, geändert oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
- (4) ¹Delegierte und damit stimmberechtigt im Sinne dieser Satzung sind:
 - a) ¹Der Vorstand gem. § 15
 - b) ¹Die Delegierten der Abteilungen und Zweigvereine nach folgender Maßgabe:
 - ²Bis 1000 Mitgliedspunkte der Abteilung = 2 Delegierte.
 - ³Je weitere 1000 Mitgliedspunkte = 1 Delegierter.
 - ⁴Insgesamt jedoch nicht mehr als 5 Delegierte.
- (5) ¹Jede stimmberechtigte Person hat insgesamt eine Stimme. ²Diese ist nicht übertragbar. ³Ein Mitglied des Vorstandes gem. § 15 kann nicht gleichzeitig Delegierter gem. Absatz 4 sein.
- (6) ¹Die Delegierten gem. Absatz 4 werden von den Abteilungen bzw. Zweigvereinen bei den Mitgliederversammlungen der Abteilungen bzw. Zweigvereinen mit einfacher Mehrheit gewählt. ²Die Delegierten müssen 14 Tage vor der Delegiertenversammlung gewählt und dem 1. Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden. ³Die Delegierten werden für ein Jahr ab Wahl für die Abteilung bzw. den Zweigverein

als Delegierte behandelt. ⁴Sollten die Mitglieder der Abteilungen bzw. Zweigvereine eine Wahl der Delegierten für nicht notwendig befinden und dies in deren Mitgliederversammlung beschließen, kann die Abteilungsleitung bzw. der Vorstand der Zweigvereine die Delegierten berufen. ⁵Werden die Delegierten berufen, müssen diese ebenfalls namentlich, bis spätestens 14 Tage vor der Delegiertenversammlung des Hauptvereins, dem 1. Vorsitzenden gemeldet werden. ⁶Werden Delegierte nicht oder nicht innerhalb der 14-Tagesfrist dem 1. Vorsitzenden gemeldet, sind diese nur stimmberechtigt mit Zustimmung des an der Delegiertenversammlung anwesenden Vorstandes im Sinne des § 15 dieser Satzung.

- (7) ¹Die Delegierten gem. Absatz 6 gelten bis zur nächsten Wahl oder Berufung gem. Absatz 6 dieser Vorschrift als die Delegierten der Abteilungen und Zweigvereine.
- (8) ¹Über den Verlauf der Delegiertenversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das von den beiden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§11 Ordentliche Delegiertenversammlung

¹Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jeweils bis spätestens zum 31. Mai des neuen Geschäftsjahres statt. ²Sie folgt den Bestimmungen des § 10 dieser Satzung.

§12 Außerordentliche Delegiertenversammlung

- (1) ¹Die außerordentliche Delegiertenversammlung findet nur statt, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:
 - a) Wenn der Vorstand oder der 1. Vorsitzende mit dem stellvertretenden Vorsitzenden die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.
 - b) Wenn die Einberufung von mindestens 10 % sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wird.
 - c) Bei Eintreten des § 15 Absatz 4 dieser Satzung.
- (2) ¹Die Durchführung der beantragten außerordentlichen Delegiertenversammlung hat spätestens 6 Wochen nach Antragstellung zu erfolgen. ²Im Übrigen folgt sie den Bestimmungen des § 10 dieser Satzung.
- (3) ¹Sind Neuwahlen durchzuführen, richten diese sich nach § 14 dieser Satzung.

§13 Zuständigkeit der Delegiertenversammlung

- (1) ¹Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes.
 - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer.
 - c) Entlastung des Vorstandes.
 - d) Neuwahlen gem. § 14 dieser Satzung.
 - e) Festsetzung/Änderung der Beitragsordnung, der Ehrungsordnung und sonstiger Dienstleistungspflichten.
 - f) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
 - h) Sonstige Themen in Bezug auf den Verein und das Vereinsleben.

§14 Neuwahlen

- (1) ¹Neuwahlen werden im Zuge einer ordentlichen Delegiertenversammlung durchgeführt. ²Die Delegiertenversammlung wählt einen Wahlausschuss bestehend aus 3 Personen, der unter sich einen Wahlvorsitzenden wählt. ³Der Wahlvorsitzende stellt einen Antrag auf Entlastung gem. § 13 Abs 1 c) dieser Satzung und leitet die Wahl des 1. Vorsitzenden.
- (2) ¹Nach erfolgter Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt dieser den Vorsitz des Wahlausschusses und führt die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder, dem Gleichstellungsbeauftragten, des Pressewartes und der beiden Kassenprüfer unter Assistenz des Wahlausschusses zu Ende.
- (3) ¹Alle Ämter werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, längstens jedoch bis zur Vornahme von Neuwahlen. ²Zusätzlich bleiben alle Ämter so lange besetzt, bis Neuwahlen stattfinden.
- (4) ¹Wählbar ist jedes Mitglied ab 18 Jahren. ²Ausgenommen hiervon sind der Jugendleiter und Jugendsprecher. ³Diese werden nach Maßgabe der Jugendordnung in der Jugendhauptversammlung gewählt und durch die Delegiertenversammlung nur bestätigt.

§15 Der Vorstand

- (1) ¹Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Hauptkassier
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Mitgliedswart
 - f) dem Jugendleiter
- (2) ¹Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. ²Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. ³Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Delegiertenversammlungen sowie Aufstellung der dafür nötigen Tagesordnungspunkte und deren Veröffentlichung.
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Gesamtausschusses.
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes.
 - d) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
- (3) ¹Der Vorstand kann Ausschüsse bilden.
- (4) ¹Bei vorzeitigem Ausscheiden eines der beiden Vorsitzenden während der ersten 18 Monaten ihrer Wahlperiode ist unverzüglich eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen, die für den Ausgeschiedenen einen Nachfolger zu wählen hat.
- (5) ¹Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Delegiertenversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

§16 Vertretung

- (1) ¹Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden und seinem Stellvertreter vertreten (BGB-Vorstand). ²Sie sind nach ihrer Wahl im Vereinsregister einzutragen.
- (2) ¹Beide Vertreten den Verein gemeinsam nach außen.
- (3) ¹Die Vertretungsmacht wird in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 3.000 € die Zustimmung des Gesamtausschusses erforderlich ist. ²Diese Einschränkung ist nach Beschluss im Vereinsregister einzutragen.
- (4) ¹Für Notgeschäfte und die Unterzeichnung von Spendenbescheinigungen sind der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter einzeln vertretungsbefugt.
- (5) ¹Der 1. Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter haben dem Gesamtausschuss Bericht zu erstatten über die laufenden Vorfälle und Rechtsgeschäfte.

§17 Der Gesamtausschuss

- (1) ¹Der Gesamtausschuss besteht aus:
 - a) der Vorstandschaft gem. § 15 dieser Satzung
 - b) dem Gleichstellungsbeauftragten
 - c) den Abteilungsleitern
 - d) den 1. Vorsitzenden der Zweigvereine
 - e) dem Jugendsprecher
- (2) ¹Der Gesamtausschuss entscheidet über alle außerordentlichen und wichtigen Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht den Beschlüssen der Delegiertenversammlung oder dem Vorstand vorbehalten sind.
- (3) ¹Der 1. Vorsitzende / stv. Vorsitzende leitet die Gesamtausschusssitzungen.
- (4) ¹Der Gesamtausschuss ist erst bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. ²Der Jugendsprecher ist bei Angelegenheiten der Jugend stimmberechtigt.
- (5) ¹Personen des Gesamtausschusses kann das Recht eingeräumt werden, bei der Delegiertenversammlung Bericht zu erstatten.
- (6) ¹Der Gesamtausschuss kann Mitgliedern und Dritten eine Teilnahmeberechtigung an Sitzungen des Gesamtausschusses erteilen, wenn dies für Punkte der Tagesordnung hilfreich ist.
- (7) ¹Der Gesamtausschuss ist mindestens $\frac{1}{4}$ -jährlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung von dem 1. oder dem stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen.

§18 Beschlussfassung

- (1) ¹Die Beschlüsse des Vorstandes bzw. Gesamtausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters (1. oder stv. Vorsitzender). ³Zur Beschlussfassung des Vorstandes bzw. des Gesamtausschusses ist die Anwesenheit des 1. oder stv. Vorsitzenden sowie eines weiteren Vorstandsmitgliedes erforderlich.
- (2) ¹Über Sitzungen des Gesamtausschusses ist ein Protokoll zu führen, das von dem 1. oder stv. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§19 Vereinsjugend

- (1) ¹Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. ²Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder an sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstands.
- (2) ¹Die Vereinsjugend ist an die Jugendordnung gebunden. ²Sie tritt frühestens mit der Bestätigung durch den Gesamtausschuss in Kraft.

§20 Ordnungen

- (1) ¹Ergänzend kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Jugendordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ehrungsordnung geben.
- (2) ¹Die Geschäftsordnung regelt alle laufenden Prozesse in den Organen des Vereins. ²Sie legt Handlungsbefugnisse für die einzelnen Organe fest. ³Die Geschäftsordnung wird vom Gesamtausschuss beschlossen.
- (3) ¹Die Jugendordnung regelt die Grundlagen der Vereinsjugend gem. § 19 dieser Satzung. ²Die Jugendordnung wird in der Jugendgesamtversammlung beschlossen und vom Gesamtausschuss bestätigt.
- (4) ¹Die Beitragsordnung regelt alle Modalitäten über Beiträge und Gebühren die nicht in dieser Satzung geregelt sind. ²Sie dient dazu, einen zusammenfassenden Überblick über die Beitrags- und Gebührenpflichten für Mitglieder zu schaffen. ³Die Beitragsordnung wird von der Delegiertenversammlung beschlossen.
- (5) ¹Die Ehrungsordnung regelt zu welchem Zeitpunkt Mitglieder und Funktionäre des Vereins für ihre Mitgliedschaft oder Funktion geehrt werden. ²Die Ehrungsordnung wird durch den Gesamtausschuss beschlossen.
- (6) ¹Die Ordnungen sind für alle Mitglieder bindend.
- (7) ¹Die Ordnungen sind darüber hinaus jedoch kein Bestandteil der Satzung.

§21 Strafbestimmungen

- (1) ¹Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Strafgewalt. ²Der Gesamtausschuss kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins vorgehen, folgende Maßnahmen verhängen:
 - a) Verwarnung.
 - b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines.
 - c) Geldstrafen bis zu 250,00 € je Einzelfall.
 - d) Weitergabe von Strafen von Fachverbänden oder des WLSB an das Vereinsmitglied, das für die ausgesprochene Strafe verantwortlich war. (Regressanspruch).
 - e) Ausschluss gem. § 6 Abs. 4 dieser Satzung.
- (2) ¹Das Recht zur Verhängung der Strafen gem. § 21 Abs. 1 d) dieser Satzung obliegt den Abteilungen und Zweigvereinen.

§22 Kassenprüfer

- (1) ¹Die Delegiertenversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) ¹Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. ²Der Delegiertenversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- (3) ¹Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort dem Vorstand berichten.

§23 Abteilungen

- (1) ¹Die Durchführung des laufenden Sportbetriebs ist neben den Zweigvereinen Aufgabe der einzelnen Abteilungen. ²Jede Abteilung wird von einer Abteilungsleitung geleitet, die analog zu dieser Satzung von den Abteilungsmitgliedern gewählt wird und dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet.
- (2) ¹Die Abteilungsleitungen sind selbständig und arbeiten unter eigener Verantwortung. ²Ihre Beschlüsse sind zu protokollieren und bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand, sofern sie zu einer Belastung für den Verein führen können.
- (3) ¹Die Abteilungen müssen ihre Kosten selbst bestreiten. ²Es ist ihnen untersagt, Schulden zu machen. ³Ebenso ist ihnen eine nicht zweckgebundene Anhäufung von Vermögen untersagt. ⁴Für die Einhaltung dieser Auflagen sind die Abteilungsleiter verantwortlich.
- (4) ¹Die Abteilungen haben das Recht, eigene Kassen zu führen und zusätzliche Abteilungsbeiträge zu erheben. ²Erlöse aus Veranstaltungen und Wettkämpfen der Abteilungen fließen jeweils den Abteilungskassen zu und dürfen nur gem. § 2 dieser Satzung verwendet werden.
- (5) ¹Die Kassen der einzelnen Abteilungen unterliegen der Prüfung durch die Abteilungsleiter oder den von den Abteilungen gewählten Kassenprüfern. ²Die Richtigkeit der Kassenprüfung ist anlässlich der Abteilungs-Mitgliederversammlung von dieser zu billigen.
- (6) ¹Dem 1. oder stv. Vorsitzenden des Vereins ist das Recht eingeräumt, Prüfungen bei den Abteilungskassen vorzunehmen, oder diese Aufgabe an ein Vorstandsmitglied zu delegieren.
- (7) ¹Von den Abteilungs-Mitgliederversammlungen ist je 1 Exemplar des Protokolls dem Gesamtverein zur Verfügung zu stellen.
- (8) ¹Die Gründung einer Abteilung bedarf der Zustimmung der Delegiertenversammlung. ²Gleiches gilt für die Umbenennung einer Abteilung.
- (9) ¹Soll eine Abteilung aufgelöst werden, ist dies gem. § 26 Abs. 2 dieser Satzung durchzuführen. ²Das Vermögen verbleibt dem Gesamtverein. ³Mitglieder, die Punkte dieser Abteilung zugeordnet haben, werden über die Auflösung informiert.

- (10) ¹Soll eine Abteilung in die Struktur einer anderen Abteilung eingegliedert werden (Fusion), ist dies dem Gesamtausschuss zum Beschluss vorzulegen. ²Nach einer Fusion ist die Öffentlichkeit in der Lokalpresse zu verständigen. ³Die Mitglieds-
punkte der sich eingliedernden Abteilung werden auf die weiter bestehende Ab-
teilung übertragen.

§24 Zweigvereine e.V.

- (1) ¹Dem Gesamtverein können durch Beschluss der Delegiertenversammlung zur
Ausübung verschiedener Sportarten Zweigvereine angeschlossen werden. ²Die
Zweigvereine sind als rechtsfähige Vereine (e.V.'s) zu gründen, deren Eintragung
in das Vereinsregister unverzüglich nach Gründung vorzunehmen ist. ³Sie geben
sich eine eigene Satzung, deren Bestimmungen der Satzung des Hauptvereins
nicht entgegenstehen dürfen.
- (2) ¹Die Zweigvereine haben die Aufgabe, die betreffenden Sportarten im Rahmen
ihrer satzungsmäßigen Vereinsaufgabe zu betreiben.
- (3) ¹Die Zweigvereine sind berechtigt Unterabteilungen zu bilden und satzungsgemäß
deren Rechte und Pflichten zu bestimmen.
- (4) ¹Von den Zweigvereins-Mitgliederversammlungen ist je 1 Exemplar des Protokolls
dem Gesamtverein zur Verfügung zu stellen.
- (5) ¹Für den Fall der Auflösung eines Zweigvereins wickelt der Vorstand des Haupt-
vereins in Vertretung dessen Geschäfte ab. ²Das nach Bezahlung der Schulden
und Verbindlichkeiten noch vorhandene Zweigvereinsvermögen ist mit Zustim-
mung des Finanzamtes dem Gesamtverein zu übertragen. ³Entsprechendes gilt bei
Aufhebung des Zweigvereins oder Wegfall seines bisherigen Vereinszweckes. ⁴Mit-
glieder, die Punkte diesem Zweigverein zugeordnet haben, werden über die Auf-
lösung informiert.

§25 Datenschutz

- (1) ¹Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und
seine Bankverbindung auf. ²Diese Informationen werden in dem vereinseigenen
EDV-System gespeichert. ³Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zu-
geordnet. ⁴Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete techni-
sche und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (2) ¹Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Ver-
ein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. ²Übermittelt werden
dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sport-
arten und die Vereinsmitgliedsnummer.

§26 Auflösung

- (1) ¹Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Delegiertenversammlung, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Delegierten angekündigt ist, beschlossen werden. ²Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Delegierten.
- (2) ¹Für den Fall der Auflösung bestellt die Delegiertenversammlung 2 Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. ²Falls die Delegiertenversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) ¹Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeindeverwaltung der Stadt Aulendorf zwecks unmittelbarer und ausschließlicher Verwendung für die Förderung des Sports.

§27 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Delegiertenversammlung am 04.04.2014 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Aulendorf, den 04.04.2014



Max Baier
1. Vorsitzender SGA



Rupert Wölfle
stv. Vorsitzender SGA

Die notarielle Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 06.05.2014.